

# JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHREN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN DER GEMEINDE BUSECK

## 1. NAMEN, WESEN, AUFSICHT

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck sind die Jugendabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren und der Feuerwehrvereine.

Die Jugendabteilungen führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsteilnamen nach § 1 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck.

Sie gehört auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Gießen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung nach dieser Jugendordnung selbst.

- 1.3 Gemäß §§ 15, 19 BrSHG und § 10 Abs. 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

- 1.4 Der Leiter der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung sein.

## 2. AUFGABEN UND ZIELE

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel kann durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes angehören (vom 10. bis 17. Lebensjahr). Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Ortsbrandmeister.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### 4. RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## 5. ORDNUNGSMASSNAHMEN

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses, im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer, vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Ortsbrandmeister eingebracht werden. Dieser entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Betroffenen, des Jugendausschusses, des Jugendwehrwartes und des Wehrführers.

## 6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnortes in eine andere Gemeinde/Stadt,

6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten,

6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes,

6.1.4 durch Ausschluss.

## 7. ORGANE

7.1 Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung,

7.1.2 der Jugendausschuss,

- 7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart,
- 7.1.4 der Jugendgruppenleiter und
- 7.1.5 der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## 8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
  - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
  - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
  - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,
  - 8.4.5 Vorschlagsrecht für die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
  - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - 8.4.8 Vorschlagsrecht zur Änderung dieser Jugendordnung.

## 9. JUGENDAUSSCHUSS

- 9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 9.2.2 dem/den Gruppenleiter(n)
  - 9.2.3 dem/der stellv. Gruppenleiter(n)
  - 9.2.4 dem Schriftwart,
  - 9.2.5 dem Kassenwart sowie
  - 9.2.6 zwei Beisitzern.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 9.3.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
  - 9.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

## 10. JUGENDFEUERWEHRWART

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang (oder eine andere Qualifikation) an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein oder einer der Gruppenleiter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle ein oder einer der Gruppenleiter, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand des jeweiligen Feuerwehrvereins.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird gemäß Ortssatzung bestätigt.

## **11. GRUPPENLEITER**

- 11.1 Der/die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf/dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

## **12. GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART**

- 12.1 Für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck soll ein Gemeindejugendfeuerwehrwart bestellt werden. Die Bestellung erfolgt nach § 10 Abs. 4 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck.

## **13. SCHRIFTFÜHRUNG**

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Der Jahresbericht ist vom Jugendfeuerwehrwart unter Beteiligung des Wehrführers und des Leiters der Feuerwehr zu erstellen und von ihm frist- und ordnungsgemäß weiterzuleiten.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

## **14. KASSENWESEN**

- 14.1 Die Mittel zur Durchführung der Jugendarbeit werden durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde, dem Kreis oder Schenkungen Dritter aufgebracht. Die Kassengeschäfte sind über eine Bankverbindung abzuwickeln. Die Verwaltung obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann die Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Festsetzung erfolgt nach der jeweiligen Feuerwehrvereinssatzung.
- 14.3 Die Kassengeschäfte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. An der Kassenprüfung ist der Verein der Freiwilligen Feuerwehr zu beteiligen.

## **15. STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG**

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **16. AUSBILDUNG, EINSATZ, JUGENDARBEIT**

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren in Hessen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt nicht.
- 16.3 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I. S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch das Hessische Sozialministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer und Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **17. SOZIALE ABSICHERUNG**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

## **18. ÜBERNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG**

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist in begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **19. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- 19.1 Die Jugendordnung wurde am 10.02.1989 von dem Wehrführerausschuss beschlossen.
- 19.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzungen und der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Buseck.
- 19.3 Die Jugendordnung wurde am 20.02.1989 von dem Gemeindevorstand angenommen.